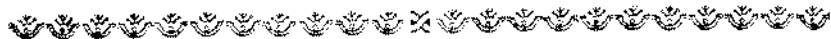


den Röllentobak aber von denen, so Wir dazu in Unserer Stadt Detmold, oder nach Befinden, andernwärts privilegiren werden, um einen solchen billigen Preis gewärtigen, damit die Kauf- und Handelsleute nicht nur eines billigmäßigen Profits sich zu erfreuen, sondern auch Unsere übrige Unterthanen keine Ursache, sich wegen einiger Uebersetzung zu beschweren, haben mögen. Wie dann

V. Die von Uns privilegirte Entreprenurs bei denen Fabriken nicht befugt seyn sollen, den Tobak anders als bei großen Parteien, und zwar den Briestobak nicht unter drei Thaler, den Röllentobak aber nicht unter zwei Gulden zu verkaufen; zumalen der kleine Handel denen Krämer, und welche sonst mit Tobak zu handeln befligt gewesen, nach wie vor, alleine bevor bleibet. Und befehlen Wir demnach Unsern Drossen, Beamten und Rögten im Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, gnädigst ernstlich, fleißige Acht zu haben, daß dieser Unserer Verordnung in allen Puncten und Clauskeln gelebet, und nicht nur, so bald Johannis Tag vorbei, ein jeder an seinem Orte bey denen Krämer, und welche sonst mit Tobak gehandelt, sondern auch öfters visitiren, diejenigen, bei welchen sich etwa fremder Tobak findet, zu gehöriger Bestrafung, vermittelst abzustattenden Berichts, anzeigen sollen. Wor- nach man sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Gräflichen Handzeichen und nebengedruckten Insiegel. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 May 1710.



Num. LXXXVI.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1710.

Nachdem des Hochgebornen etc. unsers regierenden Herrn, Hochgräflichen Gnaden untern vernommen, daß, ob schon vor einigen Jahren verschiedentliche Verordnungen wegen der Flachsrotten ergangen, und männiglichem, in denen Bächen und fließenden Gewässern sich deren zu bedienen, ernstlich und bei hoher Strafe verboten worden, dennoch, dem allen ohngeachtet, mit solchem verbotenen Rotten nach wie vor zum merklichen Nuin der Fischereien continuiret werde, Sr. Hochgräf. Gnaden aber solchem schädlichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet; so wird hohen Namens Deroselben, allen und jeden Unterthanen, sowol in Städten als auch auf dem platten Lande hiemit aufs nachdrücklichste und bei willkürlicher Strafe, auch in eventum bei Conffiscirung des Flachses, nochmals anbefohlen, nicht nur kein Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch da bey Einmangelung anderer Gelegenheit die Rottkühlen an die Bäche zu machen, überflüg seyn möchte, dahin zu sehen, daß das Rottwasser nicht auf einmal ab und in den Fluß gelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedrühete schwere Bestrafung zu vermeiden. Wie dann auch denen Beamten, Bürgermeistern und Rätthen, auch Richtern in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu geben, und wann jemand hiegegen zu handeln betroffen wird, solches zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 2 August 1710.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.